

Stellungnahme
**Opferschutz: Aufarbeitung & Prävention
von Gewalt und Missbrauch**

A. Einleitung

Wiederholte Berichte über Gewalt an Menschen mit Behinderungen in der Vergangenheit sind Anlass für die folgende Stellungnahme. Die Verletzung der physischen und psychischen Integrität von Menschen, insbesondere jenen, die sich auf Grund von Abhängigkeiten, gesellschaftlichen Nachteilen und sonstigen strukturellen Ursachen, schlechter wehren können, ist ein gravierender Verstoß gegen die Menschenrechte.

Der Monitoringausschuss hat bereits eindringlich auf die – auch gegenwärtige – Gefährdung von Menschen mit Behinderungen, Opfer von Gewalt zu werden, hingewiesen.¹

In der laufenden Diskussion scheinen einige dem Ausschuss wichtige Faktoren in der **Aufarbeitung** von Gewalt an Menschen mit Behinderungen nicht hinreichend bedacht; daher seien hier einige grundlegende Hinweise gegeben:

In seinen Grundzügen ist der Gewaltschutz, wie auch der Opferschutz in Österreich gesetzlich solide geregelt, die Mängel in der Praxis werden als bekannt vorausgesetzt. Dass Regelungen der Barrierefreiheit selbst sowie auch die Implementierung der Barrierefreiheit und Inklusivität wesentlich verbessert werden kann, wird ebenfalls als bekannt angenommen.

Es ist erfreulich, dass in Sachen Prävention von Gewalt, Folter, Ausbeutung und Missbrauch mit der Namhaftmachung der Zuständigkeit der Volksanwaltschaft für die Umsetzung von Artikel 16 Abs. 3 Behindertenrechtskonvention zuletzt wieder ein wichtiger Schritt gesetzt worden ist.

Die Aufarbeitung von Übergriffen ist prinzipiell schwierig; Geschehnisse nach vielen Jahren, gar Jahrzehnten zu bewältigen, erschwert die Aufgabe. Die Ereignisse hinterlassen tlw. dramatische psychische und oft auch physische Spuren. Darüber hinaus zeichnet sich ein problematischer Trend ab, wonach die Verantwortung an

¹ Stellungnahme des Monitoringausschusses, Gewalt und Missbrauch an Menschen mit Behinderungen, 24. Februar 2011.

zivil- und strafrechtlichen Bestimmungen gemessen wird, weitere Verpflichtungen auch aus moralischer und ethischer Sicht, der Tendenz nach abgelehnt werden. Gerade im Schutz der Interessen von stark marginalisierten Menschen – und dazu zählen Menschen mit Behinderungen, die Gewalt erlebt haben, mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit – muss der Sinn für Verantwortung und für das Einfordern von Aufarbeitung von Konsequenzen über das übliche Maß hinaus gehen.

Es beginnt damit, dass man die Vorwürfe ernst nimmt und die potenziell Betroffenen nicht gleich wieder zu Opfern macht, indem man ihnen unterstellt, dass ihre Behauptungen phantasiert und erfunden seien. Selbstverständlich sind Vorwürfe abzuklären. In dem Prozess muss jedoch sichergestellt werden, dass mit der Sichtweise der Betroffenen bedachtsam umgegangen wird.

Egal wie lange ein Übergriff zurückliegt: wenn er nicht ernst genommen wird, wird er legitimiert. Wird eine Menschenrechtsverletzung legitimiert, werden weitere Übergriffe und Verletzungen potenziell begünstigt.

Schwierigkeiten im Umgang mit der Aufarbeitung von strukturellen Missbrauchssituationen sind auch in der österreichischen Geschichte begründet. Die systematische Gewalt gegenüber Menschen mit Behinderungen und sozial ausgegrenzten Personen bis hin zur physischen Vernichtung im Nationalsozialismus wurde erst Jahrzehnte später überhaupt thematisiert.

TäterInnen aus der NS-Zeit wurden von Krankenhäusern oder so genannten Erziehungseinrichtungen vielfach nahtlos weiterbeschäftigt und arbeiteten teilweise mit den gleichen Methoden und ideologischen Einstellungen weiter.

Die enge Verflechtung der entsprechenden Institutionen mit staatlichen und kirchlichen Einrichtungen führte vielfach zu einer allgemeinen Haltung von Verweigerung jeglicher Problemsicht und damit zur Deckung von TäterInnen, die zu oft bis heute fortwirkt.

B. Schritte die gesetzt werden müssen

Schritte, die aus Sicht des Monitoringausschusses nach Vorwürfen, aber auch Vermutungen über Gewalt an Menschen mit Behinderungen jedenfalls gesetzt werden müssen:

Fakten etablieren

Die Fakten müssen, soweit es geht, zusammengetragen werden. Ereignisse, die weit zurück liegen, sind auf Grund der verstrichenen Zeit, wohl aber auch auf Grund des damit verbundenen Traumas, möglicher Weise unklar bzw. schwierig zu rekonstruieren.

Die Rolle von SachwalterInnen in der Aufklärung von Gewalt² ist aus historischen Gründen eigens zu erwähnen: vor allem in Großheimen war es oftmals üblich, sogenannte „Massensachwalterschaften“ zu vergeben. Einzelpersonen, ortsansässige Rechtsanwälte oder Notare wurden dabei mit mehreren, teilweise Dutzenden Sachwalterschaften betraut. Eine adäquate, individuelle Rechtsvertretung und entsprechender Schutz wurden dabei strukturell untergraben, gerade auch der Schutz im Fall von möglicher Gewalt und Übergriffen war damit nicht immer gewährleistet.

Es müssen sowohl Fälle struktureller Gewalt wie auch Individualschicksale untersucht werden. Die Abwägung, ob dem Interesse an einer weitest gehenden Aufklärung oder dem Schutz der Privatsphäre der jeweils Betroffenen der Vorzug gegeben wird, ist im Einzelfall zu prüfen.

Entschuldigung

Eine genuine Entschuldigung ist moralisch geboten. Jenseits von zivil- und strafrechtlichen Verantwortlichkeiten und damit verbundenen Amtshaftungsfragen, haben Menschen, denen Unrecht getan wurde, ein Recht, dass eine nunmehr/derzeit verantwortliche Person ihnen gegenüber das Bedauern über die Ereignisse generell, die verstrichene Zeit, die Tatsache, dass sich niemand verantwortlich gefühlt hat, ausdrückt und die erlittene(n) Verletzung(en) anerkennt und sich dafür genuin entschuldigt.

Ereignisse konstruktiv verwenden

Die Ereignisse und Fakten sollten konstruktiv verwendet werden, vor allem um strukturelle Mängel aufzudecken und damit Änderungen herbeizuführen, die ähnliche Fälle verhindern helfen können. Dabei soll zwischen einem offenem und transparentem Thematisieren im Sinne der Bewusstseinsbildung und Enttabuisierung und den Erfordernissen des Rechts auf Privatsphäre und Datenschutz eine vernünftige Abwägung erfolgen.

Verantwortlichkeiten klären

Verantwortlichkeiten, straf- und zivilrechtliche, insbesondere auch Fragen der Amtshaftung sind zu klären. Die mögliche Verjährung der Tatsachen sollte der Aufarbeitung durch transparente und faire Verfahren nicht im Wege stehen. Die Konsequenz einer straf- und zivilrechtlichen Verjährung kann nicht darin bestehen, die Tatsachen gar nicht aufzuarbeiten.

Handlungsanweisungen ändern

Aus dem Unrecht zu lernen und daraus Konsequenzen zu ziehen ist eine logische

² Siehe dazu auch Protokoll der öffentlichen Sitzung zu Sachwalterschaft vom 17. November 2011, Seite 11: „Bei der Diskussion über Missbrauch in Einrichtungen der staatlichen Fürsorge oder kirchlichen Einrichtungen hat es ... [wohl noch] keine Meldungen von SachwalterInnen gegeben.“

Folge und oftmals auch einer der größten Wünsche der Opfer: das Unrecht das sie erfahren haben, soll anderen erspart bleiben. Dementsprechend sind Handlungsanleitungen, qualitätssichernde Maßnahmen und ähnliche Übereinkünfte in einer nachvollziehbaren Art und Weise zu erarbeiten und die Ergebnisse offenzulegen.

Denn: „Es ist nicht die Größe, die die Missbrauchsgeneigntheit von Wohnformen fördert, es sind die Zurückdrängung von Selbstbestimmung, die – vermeintliche – Notwendigkeit von fixen Abläufen, die damit verbundene Fremdbestimmung und die darin implizite Macht bzw. Kontrolle, die ein Ungleichgewicht erzeugt.“³

Finanzielle Wiedergutmachung

Unrecht kann durch Geldleistungen nicht wettgemacht werden. Dennoch ist die Leistung von Schmerzensgeld ein nicht nur symbolisches Anerkennen von Unrecht. Die verbesserten Leistungen für Verbrechenopfer, die Anfang 2013 vorgestellt wurden⁴ sind ein wichtiger Schritt in diese Richtung.

Ermöglichung von Therapie, andere Unterstützungsangebote

Therapie und andere Unterstützungsangebote, die helfen, die Ereignisse zu verarbeiten und damit umzugehen sind kostenfrei und unbürokratisch zur Verfügung zu stellen.

C. Grundlegende Maßnahmen

Zur Prävention von Gewalt und Missbrauch und zum Schutz möglicher Opfer sind einige grundlegende Maßnahmen unerlässlich:

Bewusstseinsbildung

Wie der Monitoringausschuss in seiner umfassenden Stellungnahme zu Gewalt festgehalten hat: „Die Diskussion über Gewalt und Missbrauch, insbesondere im privaten und familiären Bereich, ist mit einem gesellschaftlichen Tabu belegt, das die Thematisierung prinzipiell schwierig macht; der Meinungs austausch über Gewalt und Missbrauch an Menschen mit Behinderungen wird durch das doppelte Tabu – Beeinträchtigung und Gewalt – belegt.“

Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, Bewusstsein für die Gründe der erhöhten Gefährdung von Menschen mit Behinderungen, Opfer von Gewalt zu werden, zu schaffen. Damit einhergehen muss auch ein aufgeklärtes Bild von Menschen mit Behinderungen und ein progressiver Umgang mit Menschen mit Behinderungen, gerade auch in Institutionen.

³ Siehe Stellungnahme Gewalt, sowie <http://www.community-living.info/?page=205>, siehe weiters zu Deinstitutionalisierung - <http://bidok.uibk.ac.at/library/jantzen-de-institut4.html>.

⁴ BGBl. I Nr. 58/2013.

Barrierefreiheit der Unterstützungseinrichtungen

Opferschutzeinrichtungen und andere Anlaufstellen für Opfer von Gewalt müssen barrierefrei gestaltet sein.⁵ Neben der baulichen Barrierefreiheit – die nach Informationen des Ausschusses in den wenigsten Opferschutzeinrichtungen gewährleistet ist – ist auch die kommunikative Barrierefreiheit beachtlich. Unterstützung für Menschen mit Lernschwierigkeiten bedarf Erklärungen und Kommunikation in Leichter Sprache. Non-verbale Menschen und Menschen, die wenig gesprochene Sprache verwenden, können mittels Unterstützter Kommunikation (UK) sehr wohl kommunizieren. Auch für Menschen, die gehörlos oder gehörbeeinträchtigt sind, gibt es mit ÖGS und technologischer Unterstützung Möglichkeiten zur Kommunikation.

Für eine barrierefreie Kommunikation kann bei Menschen mit Lernschwierigkeiten auf die Kommunikation in Leichter Sprache zurückgegriffen werden. Ebenso ist es möglich, mit „Unterstützter Kommunikation (UK)“ Gespräche barrierefrei durchzuführen. Bei Menschen, die gehörlos oder schwerhörig sind, sollte die Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) mittels DolmetscherInnen oder allenfalls mit technischen Unterstützungsgeräten verwendet werden.

Maßnahmen im Rahmen des Nationalen Aktionsplans

Der Nationale Aktionsplan⁶ sieht im Kapitel „Schutz vor Gewalt und Missbrauch“ einschlägige Maßnahmen zur Einrichtung von kommunalen Krisentischen, verpflichtenden Veranstaltungen zum Opferschutz für RichteramtswarterInnen, Maßnahmen zur Sensibilisierung von Multiplikatoren und Leistungsverbesserungen für Opfer von Verbrechen vor.⁷ Zu letzterem wurde jüngst das Verbrechenopfergesetz novelliert.⁸

Empfehlungen des Monitoringausschusses

Der Monitoringausschuss verweist auf die in seiner Stellungnahme zum Gewaltschutz gemachten Empfehlungen, insbesondere:

Die Rolle von Bewusstseinsbildung, um ein modernes Bild von Menschen mit Behinderungen zu fördern und insbesondere soziale Barrieren abzubauen;

Die Notwendigkeit eines inklusiven Bildungssystems, vor allem zur Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen, und das Erlernen von Grenzen und Grenzziehung, aber auch zur Bewusstseinsbildung schon für Kinder und Jugendliche;

Die barrierefreie Sicherstellung von Gesundheitsversorgung und deren

⁵ Siehe dazu auch Stellungnahme Gewalt, Seite 9.

⁶ Nationaler Aktionsplan BMASK 2012:
http://www.bmask.gv.at/cms/site/attachments/2/4/2/CH2092/CMS1313493090455/nap_web.pdf.

⁷ Siehe Maßnahmen 57 ff, sowie Maßnahmen 18, 19, 22, 37, 241 und andere.

⁸ Bundesgesetzblatt I Nr. 58/2013.

Bedeutung gerade auch im Bereich Sexual- und Reproduktivmedizin;

Die Ursachenforschung und die Prävention von Gewalt zwischen Menschen mit Behinderungen, vor allem auch in Bereichen, die diese Form von Gewalt strukturell begünstigen.

Statistiken und **Forschung** über das Ausmaß, die Ursachen und die Auswirkungen von Gewalt sowie über die Wirksamkeit von Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und zum Umgang mit Gewalt, gerade auch um nachhaltige Präventionsmaßnahmen setzen zu können.

Für den Ausschuss
Die Vorsitzende